

**Satzung**  
**über den Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität hat am 04. Januar 2000 gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 10 der Vorläufigen Verfassung folgende Satzung beschlossen. Sie wurde gemäß § 90 BerlHG am 24. Januar 2000 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

**§ 1 Bestimmung von  
wissenschaftlichem Fehlverhalten**

Neben Verletzungen der wissenschaftlichen Ethik insbesondere durch menschenverachtende oder durch täuschende Forschungsmethoden gehören zu wissenschaftlichem Fehlverhalten vor allem:

1. Falschangaben,
2. Verletzung geistigen Eigentums,
3. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer.

**§ 2 Falschangaben**

Zu den Falschangaben gehören insbesondere:

- A. das Erfinden von Daten;
- B. das Verfälschen von Daten, zum Beispiel
  - a) durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen,
  - b) durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
- C. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

**§ 3 Verletzung geistigen Eigentums**

Zur Verletzung geistigen Eigentums gehören insbesondere:

- A. in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze
  - a) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
  - b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideen-diebstahl),
  - c) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft, unter anderem durch Verweigerung der Koautorschaft,
  - d) die Verfälschung des Inhalts oder
  - e) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist;
- B. die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.

**§ 4 Beeinträchtigung  
der Forschungstätigkeit anderer**

Zur Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer gehören insbesondere die Verhinderung von Forschung durch Vorgesetzte und die Beschädigung, Zerstörung oder Manipulation von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung einer Untersuchung benötigt.

## **§ 5 Untersuchung von Vorwürfen auf wissenschaftliches Fehlverhalten**

(1) Die Humboldt-Universität richtet zur Überprüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine Kommission ein.

(2) Der Kommission gehören zwei Mitglieder der Gruppe der Professoren und Professorinnen und eines aus dem akademischen Mittelbau an. Sie werden mit Zustimmung des Akademischen Senats durch den Präsidenten für die Dauer von jeweils drei Jahren bestellt. Die Kommission bestimmt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende.

(3) Vorwürfe über wissenschaftliches Fehlverhalten sind schriftlich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu richten. Anonyme Vorwürfe werden nicht berücksichtigt. Die oder der Vorsitzende unterrichtet die Präsidentin oder den Präsidenten über alle eingegangenen Vorwürfe.

(4) Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden zunächst vorgeprüft. In der Vorprüfung wird über die Einleitung einer förmlichen Untersuchung entschieden.

(5) Der oder die Vorsitzende entscheidet, welches Kommissionsmitglied die Vorwürfe im Rahmen der Vorprüfung untersucht (Untersuchungsführer oder Untersuchungsführerin). Dem oder der Beschuldigten ist die Möglichkeit der Stellungnahme zu geben. Er oder sie kann eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Im übrigen bleibt das Verfahren vertraulich.

(6) Der Untersuchungsführer oder die Untersuchungsführerin entscheidet, ob ein begründeter Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorliegt. Ist dies nicht der Fall, teilt er es dem Antragsteller oder der Antragstellerin und dem oder der Betroffenen sowie dem oder der Kommissionsvorsitzenden mit; der Antragsteller oder die Antragstellerin kann die Kommission als Widerspruchsinstanz anrufen. Hält die

Kommission entsprechend dem Votum des Untersuchungsführers oder der Untersuchungsführerin oder abweichend von diesem Votum nach einem Widerspruch den Verdacht für begründet, so leitet sie eine förmliche Untersuchung ein.

(7) Innerhalb der förmlichen Untersuchung ist die Kommission insgesamt verantwortlich. Sie kann weitere Personen befragen und Gutachten einholen. Sie hat den Präsidenten oder die Präsidentin und den Dekan oder die Dekanin oder den Direktor oder die Direktorin des Zentralinstituts und soweit vorhanden den Institutsdirektor oder die Institutsdirektorin über die Einleitung der förmlichen Untersuchung zu informieren. Diese können in Absprache mit dem oder der Vorsitzenden der Kommission weitere Stellen der Universität nach eigenem Ermessen unterrichten. Alle am Verfahren beteiligten oder unterrichteten Personen haben die Angaben vertraulich zu behandeln. Sie können sich an die Kommission wenden.

(8) Die Kommission gibt nach Abschluss der förmlichen Untersuchung gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin eine Feststellung darüber ab, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Wird ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, werden akademische und/ oder rechtliche Konsequenzen im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten gezogen.

## **§ 6 Ergänzende Regelungen**

Die Fakultäten können ergänzende Regelungen über gute wissenschaftliche Praxis erlassen. Die Medizinische Fakultät Charité kann ein eigenes Verfahren im Sinne des § 5 vorsehen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität in Kraft.